

A. PERSÖNLICHKEIT, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Der Segelclub Wendelsee (SCWe) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist Mitglied des Schweizerischen Segelverbandes SWISS-SAILING.

Artikel 2

Der Sitz des SCWe befindet sich in Thun.

Artikel 3

Der SCWe bezweckt:

- 1 Die Förderung des Segelsports.
- 2 Die Pflege der Kameradschaft.
- 3 Die Beschaffung und den Unterhalt von Anlagen zu Clubzwecken.
- 4 Der SCWe kann sich aktiv an Gesetzgebungs- und Planerlassverfahren beteiligen sowie weitere Vernehmlassungen, Einsprachen und Rechtsbehelfe im Interesse des Segelsportes einreichen und vertreten.

B. TÄTIGKEIT UND MITTEL

Artikel 4

- 1 Der SCWe fördert die Mitgliederinteressen in der Touren- und Fahrtenseglerei und kann Regatten durchführen.
- 2 Er organisiert gesellige Anlässe zu Wasser und zu Land.
- 3 Er unterhält ein Clublokal und organisiert dessen Betrieb gemäss besonderem Reglement
- 4 Er arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche oder ähnliche Interessen vertreten. Er kann Mitglied solcher Organisationen sein.

Artikel 5

Der SCWe beschafft sich die finanziellen Mittel durch:

- a) Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder sowie der Gönner
- b) Beiträge Dritter
- c) Eintrittsgelder neuer Mitglieder
- d) Pflichteinlagen (Anteilscheine gemäss besonderem Reglement)
- e) Startgelder
- f) Schenkungen und Zuwendungen
- g) Kapital- und Betriebserträgen

C. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6 **Art der Mitgliedschaft**

- 1 Eigner von Segelbooten und Motorbooten auf dem Thunersee oder Personen, die aktiv am Clubleben teilnehmen, können dem SCWe nur als Aktiv- oder Ehrenmitglied angehören.
- 2 Aktivmitglieder, die das 65. Altersjahr erreicht haben und nicht mehr aktiv an Regatten teilnehmen, können auf Ge-such hin zu den Passivmitgliedern übertreten.

Artikel 7 Ehrenmitglied

Von der Generalversammlung können Personen, die sich um das Wohl des SCWe besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Im übrigen sind sie in den Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Artikel 8 Aktivmitglied

Der SCWe nimmt Einzel-Aktiv-, Ehepaar-Aktiv- und Partner-Aktivmitglieder auf. Mitglied kann jede Person nach zurückgelegtem 16. Altersjahr werden.

Artikel 9 Passivmitglied

- 1 Passivmitglieder des SCWe können sein:
 - a) Personen, die dem Segelsport und dem SCWe Sympathie erweisen
 - b) bisherige Aktivmitglieder, denen gemäss Art. 6 Abs. 2 der Übertritt in die Passivmitgliedschaft gewährt wurde
- 2 Der Vorstand regelt die Passivmitgliedschaft in einem besonderen Reglement.

Artikel 10 Gönner

- 1 Gönner des SCWe können Mitglieder und Nichtmitglieder des SCWe werden.
- 2 Der Vorstand regelt die Gönnerschaft in einem besonderen Reglement.

Artikel 11 Aufnahme in den SCWe

- 1 Die Gesuchsteller haben dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmebegehren einzureichen, dem die schriftlichen Empfehlungen von zwei Aktivmitgliedern beizulegen sind. Die nach der Kandidatenzeit vom Vorstand aufgenommenen Kandidaten werden den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Ohne schriftliche, vertraulich zu behandelnde Einsprache eines Aktivmitgliedes innert 14 Tagen nach Bekanntgabe, gelten sie als aufgenommen. Andernfalls hat die nächste Generalversammlung in geheimer Abstimmung über die Aufnahme zu entscheiden. Eine Nichtaufnahme muss nicht begründet werden.
- 2 Passivmitglieder werden auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand aufgenommen.

Artikel 12 Aus- und Übertritt

Der Aus- oder Übertritt eines Mitgliedes ist per Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand bis spätestens am 31. Dezember schriftlich mitzuteilen.

Artikel 13 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch einfaches Mehr der Stimmberechtigten der Generalversammlung beschlossen werden. Vorgängig ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Ein Ausschluss ist zu begründen.

Artikel 14 Folge bei Austritt und Ausschluss

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Clubvermögen sowie das Tragen und das Führen der Clubabzeichen.

Artikel 15 Mitgliederbeiträge und Pflichteinlagen

- 1 Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder des SCWe haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt maximal CHF 100.--.
- 2 Ehepaar-Aktiv- und Partner-Aktivmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- 3 Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 4 Aktivmitglieder haben zudem Anteilscheine zu zeichnen. Für Passivmitglieder ist dies freiwillig.
- 5 Der Vorstand regelt das Anteilscheinwesen in einem besonderen Reglement.

Artikel 16 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des SCWe haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

D. ORGANE DES SCWE**Artikel 17**

Die Cluborgane sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kommissionen des Vorstandes
- d) Die Rechnungsrevisoren.

Artikel 18 **Generalversammlung**

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Semester statt. Sie hat folgende Befugnisse:
 - a) Annahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und des Regatta-Präsidenten
 - c) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Entlastung der Cluborgane
 - d) Wahlen und Mutationen
 - e) Genehmigung des Budgets für das neue Jahr, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder, Pflichteinlagen und sonstigen Gebühren
 - f) Genehmigung des Jahresprogramms
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Erlass von Statutenänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Clubmitglieder. Letztere haben ihre Anträge schriftlich bis 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen
 - k) Auflösung des Clubs.
- 2 Die schriftliche Einladung zur ordentlichen Generalversammlung muss den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher zugestellt werden.

Artikel 19 **Ausserordentliche Generalversammlung**

- 1 Nach einem entsprechenden Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, von mindestens 1/5 der Mitglieder unterzeichneten Antrag, hat eine ausserordentliche Generalversammlung stattzufinden.
- 2 Die Einladung muss schriftlich, unter Angabe der Traktanden, erfolgen.

Artikel 20 **Abstimmungen**

An den Abstimmungen der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Ehren- und Aktivmitglieder. Für Statutenänderungen sowie Abstimmungen über die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Artikel 11 ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Ehren- und Einzel-Aktivmitglieder haben je eine Stimme, Ehepaar-Aktiv- und Partner-Aktivmitglieder deren zwei. Passivmitglieder und Gönner sind nicht stimmberechtigt. Der Präsident stimmt mit. Er hat den Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Antrag die geheime Abstimmung verlangt. Über einen derartigen Antrag lässt der Präsident sofort offen abstimmen.

Artikel 21 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident
 - c) Sekretär
 - d) Kassier
 - e) Regatta-Präsident
 - f) Leiter Clublokal
 - g) Beisitzer(n) nach Bedarf.
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
4. Der Vorstand bestimmt einen Vizepräsidenten aus den Vorstandsmitgliedern.

Artikel 22 Obliegenheiten, Geschäftsordnung und Kompetenzen des Vorstandes

- 1 Der Vorstand vertritt den Club. Er besorgt die statutarischen und von der Generalversammlung zugewiesenen Geschäfte und entscheidet über Aus- und Übertritte gemäss Artikel 12.
- 2 Für ausserordentliche nicht budgetierbare Aufwendungen verfügt der Vorstand über einen ausserordentlichen Kreditrahmen von CHF 3'000.-- pro Vereinsjahr.
- 3 Er kann besondere Kommissionen einsetzen, in die auch nicht dem Vorstand angehörende Clubmitglieder berufen werden können.
- 4 Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem anderen Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich.
- 5 Vorstands- und Kommissionsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend sein müssen. Dem Präsidenten oder Kommissionsobmann obliegt der Stichentscheid.

Artikel 23 Rechnungsrevisoren

Die zwei Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar. Bei Neuwahlen muss ein bisheriger Revisor bis zur Prüfung der laufenden Rechnung im Amte bleiben. Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, jederzeit in alle Bücher und Belege Einsicht zu nehmen und den Kassensaldo festzustellen.

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Artikel 24**

Jedes Mitglied ist gehalten, die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu Wasser und zu Lande einzuhalten. Sportlicher und kameradschaftlicher Geist, Fairness, Hilfsbereitschaft sowie das Führen des Clubstanders sind Anliegen und Ehrensache jedes Einzelnen.

F. AUFLÖSUNG DES CLUBS**Artikel 25**

- 1 Die Auflösung des Clubs kann mit dem Mehr von 3/4 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Clubmitglieder anwesend sind.
- 2 Ist die Generalversammlung in diesem Sinne nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 3 Monaten mittels eingeschriebenem Brief eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese beschliesst über die Auflösung des Clubs mit dem Mehr von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3 Ein allfälliges Clubvermögen ist zugunsten von Institutionen zu verwenden, die den Segelsport auf dem Thunersee fördern.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26

- 1 Diese Statuten ersetzen sämtliche bisherigen Ausgaben und Ergänzungen und treten sofort in Kraft.
- 2 Beschluss der Generalversammlung vom 27.03.2015 in Thun.